



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

ALBRECHT-THAER-STR. 9, 48147 MÜNSTER

Telefon: 0251/411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0066/15/0204347-0001.0009.V

13. Januar 2016

ANGUS Chemie GmbH

Zeppelinstr. 30

49479 Ibbenbüren

**Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung
von organischen Stickstoffverbindungen**

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Anlagedaten/Änderungsumfang	3
III. Nebenbestimmungen	4
III.1 Allgemeine Festsetzungen	4
III.2 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzrechtes	4
III.3 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechts / Brandschutzes	5
III.4 Festsetzungen hinsichtlich des Wasserrechtes	6
III.5 Festsetzung hinsichtlich des Immissionsschutzrechtes	9
III.6 Festsetzung hinsichtlich des Störfallrechtes	9
III.7 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes	9
IV. Hinweise	10
V. Begründung	12
VI. Verwaltungsgebühren	14
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	14
Anhang 1: Antragsunterlagen	16
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:	17

I.

Tenor

Hiermit erteile ich gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.4 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen durch

➤ **Errichtung und Betrieb einer Destillationskolonne**

I.1 Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein:

- Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NW

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die geänderte Anlage darf auf dem Grundstück in 49479 Ibbenbüren, Zeppelinstraße 30, Gemarkung Ibbenbüren, Flur 90, Flurstück 161 geändert und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend den geprüften und mit der Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II.

Anlagedaten/Änderungsumfang

Die Errichtung und der Betrieb der Destillationskolonne K-4002 mit den Aggregaten Verdampfer W-4002, Kopfkondensator W-4003, Sammelbehälter B-4003 und Pumpen P-4011, P-4012, P-4013 und P-4014 sind mit keiner Kapazitätserhöhung verbunden, da die vorhandene Kolonne DE-4102 nur als Back up bei Ausfall der Kolonne K-4002 erhalten bleibt.

Die Kapazität der Anlage beträgt weiterhin 12.500 t/a organische Stickstoffverbindungen.

¹⁾ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang 2

III.

Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden **NEBENBESTIMMUNGEN**:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

III.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.1.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 53, mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

III.1.4 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigungsbescheid einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.

III.1.5 Das Betriebsgelände der ANGUS Chemie GmbH wird als Verdachtsfläche im Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen des Kreises Steinfurt geführt. Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. zeigen, die auf eine Kontamination des Grundwassers oder Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. den Bauherren zu benachrichtigen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

III.2 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzrechtes

III.2.1 Zum Abnahmetermin ist dem Dezernat 55 (Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Münster die Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz für die neu errichtete Anlage zur Einsichtnahme vorzulegen.

III.2.2 Die freien Seiten an den Arbeits-/Wartungsbühnen und an den Treppen sind gegen Absturz zu sichern. Die Absturzsicherungen müssen - bei Treppen an der Stufenvorderkante gemessen - mind. 1 m hoch sein. Bei Absturzhöhen von mehr als 12 m müssen die Absturzsicherungen mindestens 1,10 m hoch sein.

III.2.3 Der Übergang von der "K-Bühne 1" zur Steigleiter ist so zu gestalten, dass beim Auf- oder Abstieg ein Hinüberstürzen über das Geländer der Bühne sicher verhindert wird. Diese Forderung kann z.B. durch Erhöhung des Geländers oder durch Verlängerung des Rückenschutzes erfüllt werden.

III.2.4 Bei der Planung, der Montage und der Nutzung der Steigleitern sind insbesondere die Bestimmungen der Ziffer 4.6 der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.8 "Verkehrswege" zu berücksichtigen.

III.3 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes

III.3.1 Der Baubeginn ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, und dem Bauordnungsamt der Stadt Ibbenbüren schriftlich anzuzeigen.

III.3.2 Bei der Bauausführung sind die Angaben des 1. Prüfbericht des Ingenieurbüros für Bauwesen von Herrn Dipl.-Ing. Jens Kreutzfeldt vom 18.11.2015 mit der Prüfnummer 349-15, der für diese Genehmigung zugrunde gelegt wird, zu berücksichtigen. Der abschließende Prüfbericht ist dem Bauordnungsamt der Stadt Ibbenbüren noch vorzulegen.

III.3.3 Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustellen und einfacher Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn die geprüften bautechnischen Nachweise mit Prüfbericht für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen. Die bautechnischen Nachweise sind bei den Genehmigungsinhaberinnen mit dem Genehmigungsbescheid zu verbinden und zur Einsichtnahme bereitzuhalten und dem Bauordnungsamt der Stadt Ibbenbüren vollständig vorzulegen.

III.3.4 Die Auflagen und Bedingungen sowie die Hinweise und Vermerke in den Prüfberichten der beauftragten Prüfengeure/Sachverständigen über die Standsicherheitsnach-

weise sowie die in die Berechnungsunterlagen und in die zugehörigen Konstruktionspläne eingezeichneten Änderungen und Ergänzungen (Grüneintragungen) müssen bei der Bauausführung beachtet werden.

III.3.5 Der Termin der Fertigstellung ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, sowie dem Bauordnungsamt der Stadt Ibbenbüren schriftlich anzuzeigen.

III.3.6 Die Feuerwehrpläne und Laufkarten sind nach DIN 14095 zu erstellen oder den neuen Gegebenheiten anzupassen und der Feuerwehr in 3-facher Ausfertigung (DIN-A3 in Klarsichtfolie auf DIN-A4 gefaltet) sowie einmal in allgemein lesbarer digitaler Form (z.B. *.pdf) zur Verfügung zu stellen. Vor Übergabe der Pläne ist der Feuerwehr ein Entwurf zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Dies kann per Post oder per Email([an vb@feuerwehr-ibbenbueren.de](mailto:vb@feuerwehr-ibbenbueren.de)) erfolgen.

Die freigegebenen Pläne haben zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Objektes/ der Erweiterung der Feuerwehr vorzuliegen

III.4 Festsetzungen hinsichtlich des Wasserrechtes

III.4.1 Bei den Baumaßnahmen an der Prozessfeldplatte sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, z. B. die DAfStb-Beton-Richtlinie und das Arbeitsblatt DWA-A 786, zu beachten.

III.4.2 Die Planung der Baumaßnahmen an der Prozessfeldplatte ist mit dem Sachverständigen nach § 11 VAwS NRW i. V. mit § 1 Abs. 2 der WassgefStAnIV abzustimmen. Im Rahmen der Planung ist eine Liste zu überprüfender Aspekte zu erstellen für Prüfungen während der Bauausführung, Erstprüfungen nach Fertigstellung und wiederkehrende Prüfungen. Prüfungsumfang und Prüfintervalle sind im Einzelnen unter Berücksichtigung der Abschnitte 8.4.1 und 8.4.2 der DAfStb-Beton-Richtlinie festzulegen.

III.4.3 Die Prozessfeldplatte ist nach Maßgabe der Prüfanleitung in Abschnitt 7.5 (2) der DAfStb-Beton-Richtlinie während der Ausführung, vor Inbetriebnahme und wiederkehrend durch den Sachverständigen nach § 11 VAwS NRW i. V. mit § 1 Abs. 2 WassgefStAnIV zu überwachen. Die Überwachungsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

- III.4.4 Die Bauausführung der Maßnahmen an der Prozessfeldplatte muss durch Betriebe vorgenommen werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetrieb im Sinne des § 3 WassgefStAnIV sind und die hierfür über die entsprechende Fachkunde und Zuverlässigkeit (einschließlich ihrer Fachkräfte) sowie die gerätetechnische Ausstattung verfügen.
- III.4.5 Bezüglich der verwendeten Baustoffe und der Bauteile ist der Nachweis der Verwendbarkeit gemäß Teil 1, Teil 2 und Teil 3 der DAfStb-Beton-Richtlinie zu erbringen und zu dokumentieren.
- III.4.6 Vor dem Öffnen der Bodenplatte ist durch einen VAwS Sachverständigen nach § 11 VAwS NRW i. V. mit § 1 Abs. 2 WassgefStAnIV bestätigen zu lassen, dass die getroffenen Maßnahmen zur Sicherung der Öffnung der Bodenplatte geeignet sind, während der Baumaßnahmen ein ausreichendes Rückhaltevolumen für das Prozessfeld zu gewährleisten.
- III.4.7 Nach Abschluss der Baumaßnahmen an der Prozessfeldplatte ist der Bericht eines Sachverständigen nach § 11 VAwS NRW i. V. mit § 1 Abs. 2 WassgefStAnIV über eine Prüfung nach wesentlicher Änderung der Prozessfeldplatte vorzulegen, in der festgestellt wird, dass die aus der VAwS NRW resultierenden Sicherheitsanforderungen zum Schutz der Gewässer berücksichtigt worden sind und die Mängelfreiheit bescheinigt wird.
- Mit der Prüfung darf kein Sachverständiger beauftragt werden, der bereits die jeweilige Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW ausgestellt hat.
- III.4.8 Die Änderungen sind in der nach § 3 Abs. 4 VAwS NRW erforderlichen Anlagenbeschreibung für das Prozessfeld zu berücksichtigen. Die überarbeitete Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan als Grundlage der Betriebsanweisung ist spätestens bis zur gemäß Nebenbestimmung Nr. III.4.9 erforderlichen Prüfung zu erstellen und zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Die Betriebsanweisung hat die gemäß Ziffer 6.2 des "Arbeitsblattes DWA-A 779: Allgemeine technische Regelungen" erforderlichen Angaben zu enthalten.

In der Anlagenbeschreibung ist die geänderte HBV Anlage von anderen HBV- und LAU-Anlagen abzugrenzen und das Anlagenvolumen der HBV Anlage unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 8 VAwS NRW zu ermitteln.

- III.4.9 Die Inbetriebnahme der Destillationskolonne K-4002 darf erst erfolgen, wenn die Kolonne K-4002 inklusive der weiteren Anlagenteile der gemäß Ziffer III.4.8 abgegrenzten HBV-Anlage wie z. B. die Aggregate Verdampfer W-4002, Kopfkondensator W-4003, Sammelbehälter B-4003 und Pumpen P-4011, P-4012, P-4013 und P-4014 und die Prozessfeldplatte durch einen Sachverständigen nach § 11 VAwS NRW i. V. mit § 1 Abs. 2 WassgefStAnIV geprüft worden sind und bei der Prüfung vor Inbetriebnahme festgestellt worden ist, dass die aus der VAwS NRW resultierenden Sicherheitsanforderungen zum Schutz der Gewässer berücksichtigt worden sind und die Mängelfreiheit bescheinigt wird.
- III.4.10 Die geänderte HBV Anlage ist in Abständen von 5 Jahren einer wiederkehrenden Prüfung nach § 12 Abs. 2 VAwS NRW durch einen Sachverständigen nach § 11 VAwS NRW i. V. mit § 1 Abs. 2 WassgefStAnIV unterziehen zu lassen, es sei denn das gemäß Ziffer III.4.8 ermittelte und im Bericht über die Prüfung vor Inbetriebnahme bestätigte Anlagenvolumen beträgt nicht mehr als 10 m³. Die Fristen für die wiederkehrende Prüfung beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme.
- III.4.11 Wenn die Kolonne DE-4102 aufgrund eines Ausfalls der Kolonne K-4002 nach Stilllegung wieder in Betrieb genommen wird, ist sie vor der Wiederinbetriebnahme einer Prüfung nach § 12 Abs. 2 VAwS NRW durch einen Sachverständigen nach § 11 VAwS NRW i. V. mit § 1 Abs. 2 WassgefStAnIV unterziehen zu lassen, sofern die Kolonne DE-4102 länger als ein Jahr stillgelegt war. Die Prüfung durch einen Sachverständigen kann durch die Vorlage einer Bescheinigung eines Fachbetriebs im Sinne des § 3 WassgefStAnIV gemäß § 12 Abs. 1 VAwS über den ordnungsgemäßen Zustand der Destillationskolonne ersetzt werden. Hierbei ist das als Anlage 2 zur VV VAwS bekannt gemachte Muster „Bescheinigung gemäß § 12 Absatz 1 VAwS“ zu verwenden und der Bezirksregierung Münster, Dez. 53, vorzulegen.

III.5 Festsetzung hinsichtlich des Immissionsschutzrechtes

III.5.1 Die verwendeten Apparate und Bauteile müssen die in der Ziffer 5.2.6.1 bis 5.2.6.4 der TA Luft beschriebenen Anforderungen erfüllen.

III.6 Festsetzung hinsichtlich des Störfallrechts

III.6.1 Bei der nächsten Fortschreibung des Sicherheitsberichtes sind die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen zu berücksichtigen.

III.7 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes

III.7.1 Der Genehmigungsbehörde ist eine Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten, relevanten gefährlichen Stoffe vorzulegen. Die Beschreibung hat zu enthalten:

- eine Auflistung aller, von dieser Genehmigung betroffenen gefährlichen Stoffe, mit denen umgegangen wird, jeweils mit Angaben über Art, Menge und Gefahrenhinweisen (H- und R-Sätze) sowie für jeden einzelnen Stoff eine Bewertung, ob es sich um einen relevanten gefährlichen Stoff gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG handelt,
- Ort und Beschaffenheit von Probenahmestellen für Bodenproben sowie Grundwassermessstellen (Mächtigkeit, Durchlässigkeit, Grundwasserfließrichtung, Grundwasserflurabstände),
- eine Auflistung der zu untersuchenden Parameter sowie die Untersuchungsmethode,
- Intervall der Untersuchungen

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9.BImSchV ist eine Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers vorgesehen. Die Zeiträume für die Überwachung sind so festzulegen, dass sie mindestens alle 10 Jahre für den Boden und alle 5 Jahre für das Grundwasser erfolgt.

Das Intervall der Untersuchungen kann durch eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos für die Schutzgüter Boden und Grundwasser ggf. verlängert werden.

Die Systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos muss enthalten:

- eine Darstellung, wie oft und nach welchen Methoden die Dichtheitsprüfungen für Behälter, Rohrleitungen und die Bodenversiegelungen erfolgen;

- eine Darstellung der betrieblichen Eigenüberwachungsmaßnahmen einschließlich eines Zeitplans für deren regelmäßige Durchführung;
- Übersicht über die getroffenen Vorkehrungen bei Befüll-, Umfüll- und Entleervorgängen.

Die Beschreibung der Maßnahmen bzw. die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos sind fortzuschreiben. Die Fortschreibung der Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers ist innerhalb von fünf Jahren nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage der Bezirksregierung Münster vorzulegen.

Die Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers die in der vorzulegenden Beschreibung dargestellt werden sind entsprechend der festgelegten Intervalle durchzuführen. Die Messberichte sind der Bezirksregierung Münster unverzüglich nach der Messung vorzulegen.

- III.7.2 Sofern bei einem Schadensfall wassergefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können ist dies unverzüglich zu melden. Es sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte.

IV.

Hinweise

- IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach § 8 des WHG handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können. Die Genehmigung ist erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden soll.
- IV.3 Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist. Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.
- IV.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht. Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.5 Für die Bauzustandsbesichtigung einschließlich Bauüberwachung erhebt die Stadt Ibbenbüren - Untere Bauaufsichtsbehörde - eine Gebühr gemäß Gebührengesetz für das Land NRW - GebG NRW - i. V .m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW (AVerwGebO NRW) und des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW in der jeweils gültigen Fassung.
- IV.6 Gemäß § 41 Abs. 1 BauO NRW sind Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen, zu umwehren.

V.

Begründung

Sie haben mit Schreiben vom 23.10.2015 die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen beantragt.

Der Genehmigungsantrag und die erforderlichen Antragsunterlagen sind am 28.10.2015 bei mir vorgelegt worden.

Gleichzeitig beantragten Sie gemäß § 8a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Fundamente und Betonarbeiten. Diese wurde mit Datum vom 03.12.2015 zugelassen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz -ZustVU- die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Die Unterlagen haben folgenden Behörden/Dienststellen vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Ibbenbüren
- Kreis Steinfurt
 - Bauordnung und
 - Untere Bodenschutzbehörde
- Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Das Vorhaben ist der Ziffer 4.2 der Liste der UVP-pflichtigen Anlagen (Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG) zuzuordnen. Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c UVPG wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Die Bekanntmachung dieses Prüfungsergebnisses/dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 27.11.2015 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in der Ibbenbürener Volkszeitung.

Das Vorhaben wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden auf seine Übereinstimmung mit den geltenden öffentlich rechtlichen Vorschriften überprüft. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt ist in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen.

Der Standort der Anlage liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37, 1. Änderung „Uffeln-West“ und ist als GI ausgewiesen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

Die Antragsunterlagen wurden von den Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III. dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Mit der Verwirklichung der Errichtung und dem Betrieb der Anlage ergeben sich nach Prüfung des Antrages einschließlich seiner Unterlagen, der Stellungnahmen der Fachbehörden sowie

aufgrund der vorgenannten Festsetzungen keine Gesichtspunkte, die eine andere Entscheidung erforderlich gemacht hätten.

Da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG somit gegeben sind, ist die Genehmigung somit pflichtgemäß zu erteilen

VI.

Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) wie folgt festgesetzt:

1. Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1b Allgemeinen Gebührentarifes
[2.750 + (623.000 - 500.000) x 0,003] 3.119,00 EURO
 2. Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 - UVPG-Prüfung (100 - 500 €) 250,00 EURO
Gemäß § 9 Abs. 1 GebG NRW sind bei der Festsetzung von Gebühren in Fällen, in denen für die Gebühr Rahmensätze vorgeschlagen sind, im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
Aufgrund des Verwaltungsaufwandes ist die Ausschöpfung des Gebührenrahmens zu 50 % angemessen.
 3. Auslagen:
Kosten für die öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 BImSchG:
Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster 50,00 EURO
Westf. Nachrichten 154,22 EURO
- Insgesamt: 3.573,22 EURO

Ich bitte, den Betrag in Höhe von **3.573,22 €** an die Landeskasse bei der Helaba zu überweisen.

Die zahlungsrelevanten Daten bitte ich der beigelegten Kostenrechnung zu entnehmen.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid und/oder die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 48147 Münster

erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/ FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Ottensmann

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Schreiben vom 23.10.2015, 2 Blatt
2. Vorblatt
3. Inhaltsverzeichnis, 1 Blatt
4. Antrag auf Genehmigung einer Änderung der Lage der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Änderungsgenehmigung - § 16 BImSchG) vom 23.10.2015, Blatt 1 und 2
5. Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen), Formular 8.4, 1 Blatt
6. Vorblatt
7. Inhaltsverzeichnis, 1 Blatt
8. Antragsbeschreibung, 10 Blatt
9. Bewertung nach KAS 1, 1 Blatt
10. Topographisch Karte, 1 Blatt
11. Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Flurkarte, 1 Blatt
12. Bauantragsformular, 2 Blatt
13. Baubeschreibung, 2 Blatt
14. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Vorhaben, 4 Blatt
15. Fundamentplan - Entwurf, 1 Blatt
16. Erläuterungsbericht, 6 Blatt
17. Prüfbericht nach VAwS, 1 Blatt
18. Angaben zu den Auffangwannen, 5 Blatt
19. Aufstellungsplan, Zeichn.-Nr. P-4948-A0-207
20. R & I Fließbild - Destillation 2C, Zeichn.-Nr. P-040-RI0-001
21. Aufstellung sicherheitsrelevanter Anlagenteile, 5 Blatt
22. Verfahrensfließbilder, 2 Blatt
23. Entwurf Aufstellungsplan Destillation 2C, 1 Blatt
24. Stellungnahme des TÜV Nord vom 31.08.2015 zum Neubau der Anlage 40 (Destillationskolonne), 5 Blatt
25. AZB Untersuchungskonzept, 2 Blatt nebst Anlagen, 9 Blatt

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:

ASR A1.8	Technische Regel für Arbeitsstätten, Ausgabe November 2012, GMBI 2014, S. 284
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18.08.2015 (GV. NRW. S. 560)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1487)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)

SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2053, 2055)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VV VAwS	Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, Runderlass vom 16.07.2007 (MBL. NRW. S. 434, SMBl. NRW. 770)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)
WassgefStAnlV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268)
